§ 44 Beaufsichtigung

(1) [1]Zum Umfang der Aufsichtspflicht gelten *§ 37 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4 1. Halbsatz VSO* entsprechend. [2]Darüber hinaus werden Schülerinnen und Schüler der Grundschulstufe bei Bedarf eine halbe Stunde vor dem regelmäßigen Unterrichtsbeginn beaufsichtigt. [3]Während sonstiger Zeiten, in denen sich Schülerinnen und Schüler berechtigt im Schulgebäude aufhalten, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen, sofern keine anderweitige Beaufsichtigung besteht.

(2) [1]Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler; die Erziehung zur Selbstständigkeit ist angemessen zu berücksichtigen. [2]*§ 37 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VSO* gelten entsprechend.